



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden
August-Bebel-Str. 10
01219 Dresden

Az. 521ppw/022-2022#010
Datum: 06.02.2023

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Rückbau Lokschuppen, Bürogebäude und Kesselhaus
in Großdeuben“**

**in der Gemeinde Böhlen
im Landkreis Leipzig**

Bahn-km 10,500 bis 10,560

der Strecke 6362 Leipzig-Connewitz - Hof(Saale)

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Südost
Rosenstraße 65
01159 Dresden**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	6
A.4.2	Ausführungsplanung und Bauablauf	6
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	7
A.4.4	Artenschutz	8
A.4.5	Immissionsschutz	9
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	11
A.4.7	Denkmalschutz	12
A.4.8	Kampfmittel, Brand- und Katastrophenschutz	12
A.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	13
A.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	14
A.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	14
A.4.12	Vermessung	14
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	14
A.5.1	Zurückweisungen von Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ..	15
A.5.2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	15
A.6	Sofortige Vollziehung	26
A.7	Gebühr und Auslagen	26
A.8	Hinweise	26
B.	Begründung	27
B.1	Sachverhalt	27
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	27
B.1.2	Verfahren	27
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	28
B.2.1	Rechtsgrundlage	28
B.2.2	Zuständigkeit	29
B.3	Umweltverträglichkeit	29
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	30
B.4.1	Planrechtfertigung	30
B.4.2	Wasserhaushalt	30
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	30
B.4.4	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)	31
B.4.5	Artenschutz	31

B.4.6	Immissionsschutz	32
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	35
B.4.8	Kampfmittel	36
B.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	36
B.4.10	Kapazität	36
B.5	Gesamtabwägung	36
B.6	Sofortige Vollziehung	37
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	37
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	38

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südost (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) die Änderungen an der Eisenbahnbetriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes im Rahmen der unter Punkt A.2 genannten Planunterlagen mit den in dieser Genehmigung unter den Punkten A.3, A.4 und A.5 enthaltenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen durch das Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde) genehmigt.

Das Bauvorhaben liegt im Ortsteil Großdeuben der Stadt Böhlen, im Landkreis Leipzig.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Abbruch eines baufälligen, seit einigen Jahren ungenutztem Gebäudeensemble, bestehend aus einer 6 m hohen Lokhalle mit angebauten, unterkellerten vierstöckigen 12 m hohen Funktionsgebäude, eines einstöckigen Bürogebäudes sowie eines einstöckigen Kesselhauses. Die Gebäude haben folgende ca. Abmessungen (L x B x H):

- Lokhall 26,5 m x 19,0 m x 6,0 m
- Funktionsbau 9,0 m x 13,0 m x 12,0 m, unterkellert
- Anbau 8,0 m x 2,5 m x 3,0 m
- Büro 13,0 m x 7,0 m x 3,0 m, unterkellert
- Kesselhaus 14,5 m x 7,5 m x 3 m
- Anbau Kesselhaus 7,0 m x 6,0 m x 3,0 m

Der Brutto-Rauminhalt beträgt ca. 5.220 m³. Die geschätzte Menge der Bau- und Abbruchabfälle nach AVV 17 beläuft sich auf ca.1.450 t, davon beträgt die geschätzte Menge der nicht-gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle nach AVV 17 05 ca. 1.100 t.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Stand	Bemerkung
1*	Erläuterungsbericht (Seiten 1 - 16)	23.01.2023	genehmigt
2	Übersichtsplan, M 1 : 25.000	10.01.2022	nur zur Information
3	Lageplan, M 1 : 1.000	01.07.2022	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis (Seiten 1 - 3)	01.07.2022	genehmigt
5	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
5.1	Erläuterungsbericht (Seiten 1 – 13) Anhang 1: Baumfällgenehmigung Stadt Böhlen (2 Seiten) Anhang 2: Maßnahmenblätter (19 Seiten)	01.07.2022 14.06.2022 04.07.2022	nur zur Information nur zur Information genehmigt
5.2	Bestands- und Konfliktplan, M 1 : 1.000	01.07.2022	nur zur Information
5.3	Maßnahmenplan, M 1 : 1.000	01.07.2022	genehmigt
5.4	Baumbestandsplan, M 1 : 1.000	01.07.2022	nur zur Information
6	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Seiten 1 – 9) Anhang 1: Rauchschwalbenbrutersatz (Seiten 1 – 2) Anhang 2: Fotodokumentation (Seiten 1 – 15)	01.07.2022	nur zur Information
7	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung (Seiten 1 – 31) Anlage 1.1 – 1.2: Dokumentation der Eingabedaten (2 Seiten) Anlage 2.1: Darstellung der Emissionsansätze (1 Seite) Anlage 3.1 – 3.2: Darstellung der Berechnungsergebnisse (2 Seite)	10.01.2022	nur zur Information

* 1.Änderung: Überarbeitung der Planung nach Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 03.01.2023 und Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 26.01.2023 zum Sachverhalt der Wartungsgruben

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutze der Gewässer zu beachten. Wassergefährdende Stoffe wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Fette und sonstige Chemikalien dürfen nicht in die Gewässer gelangen.

Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die zuständige untere Wasserbehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde ist darüber hinaus beim Eintritt eines Schadensfalles sowie beim Verdacht, dass ein Schadensfall eingetreten ist bzw. einzutreten droht, unverzüglich zu informieren.

Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, bedarf die Wiederaufnahme der Bauarbeiten der vorherigen Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

Sofern bei den Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der zuständigen unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Den daraufhin ergehenden behördlichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

A.4.2 Ausführungsplanung und Bauablauf

Diese Plangenehmigung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren (Erlaubnisschein für Erdarbeiten), mit den Medienträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.

Wird das genehmigte Bauvorhaben begonnen, muss der Plan insgesamt vollzogen werden. Der Beginn der Bauarbeiten ist unter Angabe des Aktenzeichens dieser Plangenehmigung dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen.

Soweit Bestandteile des Vorhabens keine Betriebsanlagen der Eisenbahn sind oder Anlagen bzw. Belange Dritter berühren, hat die Vorhabenträgerin die Ausführungsunterlagen mit den entsprechenden Fachbehörden sowie Dritten abzustimmen. Kommt

eine solche Abstimmung nicht zustande, behält sich das Eisenbahn-Bundesamt eine abschließende Entscheidung vor.

Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen im gesamten Baubereich zu gewährleisten. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

Die Fertigstellung des Bauvorhabens und die Erfüllung aller mit dieser Plangenehmigung erteilten Nebenbestimmungen sind - unbeschadet der Erfüllung anderer Anzeige- und Mitteilungspflichten - unter Angabe des Aktenzeichens dieser Plangenehmigung dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich eine abschließende Abnahme (Vollzugkontrolle) vor.

Es wird vorausgesetzt, dass die Zusagen aus dem Erläuterungsbericht und den anderen Planunterlagen eingehalten werden und nur zugelassene Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zum Einsatz gelangen. Gesetzliche Bestimmungen und andere Regelwerke wie z. B. Richtlinien gelten unabhängig davon, ob sie in vorliegender Genehmigung erwähnt werden oder nicht. Insbesondere sind die eisenbahnspezifische Bauregelliste (EBRL) und die eisenbahnspezifische Liste technischer Baubestimmungen (ELTB) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind:

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden,
- dem Landkreis Leipzig,
- der Stadt Böhlen

möglichst frühzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vorher, schriftlich bekannt zu geben.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Es ist eine umweltfachliche Baubegleitung, Schwerpunkt Naturschutz und Bodenschutz / Abfall, gemäß Umweltleitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes zu beauftragen. Das für die umweltfachliche Bauüberwachung beauftragte Fachbüro, deren Ansprechpartner sowie die Ergebnisse der Vermeidungsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich bekanntzugeben.

Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sind so zu errichten, dass baubedingte Beeinträchtigungen der Vegetationsstrukturen auf ein Minimum reduziert werden.

Vorhandener Baumbestand ist - soweit die Planunterlagen keine ausdrücklich abweichende Regelung enthalten - zu erhalten und während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen.

Gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Beseitigung von Gebüsch, Hecken, Bäumen oder Röhrichtbeständen in der Zeit vom 01. März bis 30. September grundsätzlich verboten. Sind diese Maßnahmen außerhalb der Fällzeit erforderlich, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. In jedem Fall sind die Vorgaben der §§ 39 ff. BNatSchG zu beachten.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle zu beräumen und die Geländeoberfläche entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen.

Die im Erläuterungsbericht beschriebenen Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz und Ausgleichsmaßnahmen sowie Gestaltungsmaßnahmen sind umzusetzen.

A.4.4 Artenschutz

Aufgabe der umweltfachlichen Bauüberwachung ist unter anderem die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG. Die umweltfachliche Bauüberwachung hat die beteiligten Baufirmen in die artenschutzrechtlichen Festlegungen entsprechend einzuweisen sowie die Umsetzung und Durchführung der festgelegten Maßnahmen zu kontrollieren.

Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen sind Ausweichlebensstätten für Rauchschwalbe, Hausrotschwanz, Amsel und Kohlmeise als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) mindestens zwei Brutperioden vor dem Abbruch der Gebäude in Form eines sog. Rauchschwalbenbrutersatzes und eines Artenschutzhauses (Maßnahme 003_VA) herzustellen. Dabei handelt es sich um eine 6 Meter lange, 4,5 Meter tiefe und 6 Meter hohe halboffene Holzkonstruktion, in deren Innenraum insgesamt 20 Kunstnester für die Rauchschwalbe angebracht werden. Im Inneren der Konstruktion werden außerdem drei Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter als Ersatzniststätten für den Hausrotschwanz angebaut. An der Außenseite werden sechs Ganzjahreskästen für spaltenbewohnende Fledermäuse angebracht. Die beiden Bauten werden in einem Abstand von ca. 35 Metern zueinander aufgestellt, so dass der Aufbau von zwei Rotschwanzrevieren möglich wird. Der Rauchschwalbenbrutersatz ist bis zu seiner Besiedlung von einer sachverständigen Person zu betreuen (Maßnahme 004_VA). Außerdem ist eine Bauzeitenregelung (Maßnahme 005_VA) sowie in kur-

zem zeitlichem Vorlauf zum Abriss eine Sondierung des Gebäudeensembles auf Fledermäuse (Maßnahme 006_VA) erforderlich.

Im Lokschuppen befand sich 2021 offensichtlich ein von einem Individuum der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) genutztes Spaltenquartier. Die Nutzung der Gebäude durch weitere Fledermausexemplare konnte nicht nachgewiesen werden. Alle Gebäude weisen jedoch Strukturen auf, die potentielle Quartiere für spaltenbewohnende Arten darstellen. Um den Verlust von potentiellen Quartieren im und am abzubrechenden Gebäude zu kompensieren, sind das Artenschutzhaus und der Rauchschnalbenbrutersatz mit insgesamt neun Ganzjahreskästen als Quartiermöglichkeiten für spaltenbewohnende Fledermausarten auszustatten.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Für den Zeitraum der Baumaßnahme gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 32. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm). Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm, Nr. 3.1.1, sind entsprechend der Gebietseinstufung der umliegenden Bebauung einzuhalten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die nach dem BImSchG zuständige Behörde bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte Anordnungen, insbesondere nach den §§ 24 und 25 BImSchG treffen, d. h. Maßnahmen zur Verhinderung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte anordnen kann; dies schließt auch das Recht zur Stilllegung von Baumaschinen mit ein.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Sie hat dafür zu sorgen, dass ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise (z.B. durch Pressemitteilungen, Postwurfsendungen, Informationsveranstaltungen, Anzeigen in örtlichen Tageszeitungen oder Amtsblättern)

mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Kreispolizeibehörde zuständig ist und nicht das Eisenbahn-Bundesamt. Hierfür gelten die im Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz (SächSFG) geregelten Zuständigkeiten.

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm hat die Vorhabenträgerin die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der Planunterlagen) vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei Einrichtung und Betrieb der Baustellen umzusetzen.

A.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass durch die Bauarbeiten keine Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, welche die Anhaltswerte der DIN 4150/2 und 4150/3 überschreiten.

Bei Erreichen von kritischen Werten, bei denen Schäden an Bauwerken nicht auszuschließen sind, sind die Arbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Maßnahmen, die vorab mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde - abzustimmen sind, wiederaufgenommen werden.

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in dieser Entscheidung angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.

Der Abstand zwischen den jeweiligen Erregerquellen an der Baumaßnahme bzw. der schutzbedürftigen Bebauung beträgt an einem Gebäude an der „Straße des Friedens“ weniger als 30 m. Für dieses Gebäude kann nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest zeitweise relevante baubedingte Erschütterungsimmissionen auftreten werden. Um erhebliche Belästigungen durch die Baumaßnahme zu vermeiden sind die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der Planunterlagen) vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei Einrichtung und Betrieb der Baustellen vollumfänglich umzusetzen.

A.4.5.3 Stoffliche Immissionen

Es ist sicher zu stellen, dass eine Staubbelastung in der Nachbarschaft durch die Baustellentätigkeit nach dem Stand der Technik verhindert bzw. durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum begrenzt wird, wie z. B. durch Befeuchten staubender Materialien, insbesondere bei anhaltender Trockenheit und Wind sowie Reinigen und Befeuchten der Arbeitsflächen und Fahrzeuge.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von den Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich der Verwertung oder Beseitigung anfallenden Abfalls aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), der Nachweisverordnung (NachwV), dem Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Verbindung mit dem Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs-KrWBodSchG) obliegen.

Während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten. Mit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind entsprechend § 13 Abs. 2 SächsKrWBodSchG vor Fortsetzung der Bauarbeiten die Maßnahmen (Untersuchungen) abzustimmen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt bzw. welchen Umfang diese aufweist. Im Rahmen der durchzuführenden Untersuchungen und Bewertungen sind insbesondere auch Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen.

Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Verschlämmungen) sind weitestgehend zu vermeiden bzw. auf das notwendigste Maß zu beschränken. Durch den Baubetrieb verursachte Bodenbelastungen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zu beseitigen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle zu beräumen und hinsichtlich aller bauzeitlich genutzten Flächen umgehend der ursprüngliche bzw. der in der Plangenehmigung festgelegte Zustand herzustellen.

Die Vorhabenträgerin hat die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der Planunterlagen) vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei Einrichtung und Betrieb der Baustellen umzusetzen.

A.4.7 Denkmalschutz

Der Lokschuppen ist ein Kulturdenkmal und ist in die Kulturdenkmalliste des Freistaates Sachsen mit der Nummer 08970722 eingetragen.

Vor dem Abbruch ist eine Dokumentation des rückzubauenden Teils gemäß den Anforderungen des Landesamtes für Denkmalpflege in mehrfacher Ausfertigung an die untere Denkmalschutzbehörde zu übergeben.

Die bauausführenden Firmen sind darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgesamtheiten, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde), unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle - soweit die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz die Fundstelle nicht früher freigibt - bis zum Ablauf des 4. Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Sollte in besonderen Fällen die Einhaltung der Frist von 4 Tagen nicht möglich sein, ist dies unter Angabe von Gründen dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich eine abschließende Entscheidung vor.

A.4.8 Kampfmittel, Brand- und Katastrophenschutz

In der Kampfmittelauskunft des Polizeiverwaltungsamtes, Polizei Sachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dresden vom 28.09.2020 wurde keine Belastung mit Kampfmitteln in den entsprechenden Bereichen angezeigt.

Für den Fall, dass Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft (Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- und Kampfstoffe) aufgefunden werden sollten, ist gemäß § 3 der Sächsischen Kampfmittelverordnung (SächsKMVO) unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde oder Polizeidienststelle zu erstatten. Das gilt auch im Zweifelsfall.

Sollte sich im Zuge der Baumaßnahme eine Nichtbefahrbarkeit von öffentlichen Verkehrsflächen ergeben, sind die örtlich zuständige Stadtverwaltung und Feuerwehr sowie die Integrierte Regionalleitstelle Leipzig rechtzeitig schriftlich zu informieren.

Löschwasserentnahmestellen und deren Zufahrtswege, Zufahrten zur Bebauung sowie Flächen für die Feuerwehr sind für den Gefahrenfall für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ständig freizuhalten (§ 6 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - SächsBRKG).

Notwendige Sicherheitskennzeichen sind an den dafür vorgeschriebenen Stellen anzubringen. Gefahrenstellen sind ausreichend und wirksam abzusperren (DGUV Information 201 - 049 - Tiefbauarbeiten).

Ständige Erreichbarkeit der Integrierten Regionalleitstelle Leipzig (IRLS) in Leipzig
Notruf: 112

Tel.: 0341 123-0

Fax: 0341 123

E-Mail: feuerwehr@Leipzig.de

Es ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall eine sofortige Meldung an die zuständige Stelle erfolgen kann. Diesbezüglich hat mindestens ein Funktelefon an der jeweiligen Arbeitsstelle zur Verfügung zu stehen. Den Beschäftigten sind die Notrufnummern bekanntzugeben.

A.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Diese Plangenehmigung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren (Erlaubnisschein für Erdarbeiten), mit den Medienträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.

Die im Baubereich befindlichen Kabel und Leitungen Dritter dürfen, soweit die festgestellten Planunterlagen eine Veränderung nicht ausdrücklich zulassen, ohne vorherige Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger nicht verändert oder überbaut werden. Die der Vorhabenträgerin bereits übergebenen Lage- und Bestandspläne der Medienträger sowie deren Merkblätter sind in der Ausführungsplanung und der Bau-durchführung zu beachten.

A.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Werden Fahrbahnen des öffentlichen Straßennetzes durch den Baustellenverkehr stark verschmutzt, hat die Vorhabenträgerin die Aufgabe, diese arbeitstäglich zu reinigen.

Sollten die Maßgaben des Gemeingebrauchs bei der Benutzung öffentlicher Straßen überschritten sein, wie z. B. durch Lademaßüberschreitungen, sind bei der zuständigen Straßenbaubehörde, bei Ortsdurchfahrten bei der Gemeinde, gemäß § 18 SächsStrG (Sächsisches Straßengesetz) bzw. gemäß § 29 und § 45 Abs. 6 StVO (Straßenverkehrs-Ordnung) bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde entsprechende Sondernutzungen zu beantragen. Die Anträge sind rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Baubeginn (bei unumgänglichen Vollsperrungen in der Regel 4 Wochen) einschließlich eines Beschilderungs- und Umleitungsplanes einzureichen.

A.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Baumaßnahme findet ausschließlich auf vorhabenträgereigenen Grundstücken der DB Netz statt. Sollten im Zuge der Bauarbeiten unbekannte Leitungen angetroffen werden, die keinem Medienträger zugeordnet werden können, ist die Stadt Böhlen darüber zu informieren, um die Möglichkeit einer Bestandsaufnahme der unbekanntenen Leitungen der Gemeinde zu gewähren.

A.4.12 Vermessung

Grenz- und Vermessungsmarken sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind über die Lage der im Baubereich befindlichen Grenz- und Vermessungsmarken vor Baubeginn zu unterrichten. Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, ist deren Sicherung auf eigene Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen. Werden Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerenetzes der Landesvermessung durch die Baumaßnahme gefährdet, ist deren Sicherung oder Versetzung beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 34, zu veranlassen.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurück-

gewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5.1 Zurückweisungen von Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die in den Stellungnahmen der Beteiligten geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Zusage der Vorhabenträgerin oder durch die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben. Sofern Träger öffentlicher Belange oder sonstige Stellen auch in eigenen Rechten betroffen sind, gilt dies entsprechend.

A.5.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde hat im Weiteren aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die Wiedergabe angegebener Kontaktdaten (Namen, Telefon, E-Mail usw.) verzichtet. Die entsprechenden Angaben wurden der Vorhabenträgerin jedoch zur Kenntnis gegeben.

Folgende Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen gaben Hinweise, Anregungen und stellten Bedingungen, über die nachfolgend entschieden wird:

A.5.2.1 Landesamt für Denkmalpflege Sachsen

Schloßplatz 1, 01067 Dresden

Schreiben vom 17.11.2022

Dem Abbruch des Lokschuppens könne aus fachlich-konservatorischer Sicht zugestimmt werden, wenn Auflagen zur Dokumentation im Plangenehmigungsbeschluss formuliert werden. Diese Auflagen dienen der Sicherung der Kenntnisse von den charakteristischen Eigenschaften der Objekte, die zur Ausweisung als Kulturdenkmal geführt haben, über ihr dingliche Existenz hinaus. Eine Dokumentation werde immer dann eingefordert, wenn es aus den verschiedensten Gründen nicht gelinge, die Originalsubstanz zu erhalten. Sie sollten folgenden Wortlaut haben:

Die Gebäude und ihre technische Ausstattung sind vor dem Abbruch zeichnerisch und fotografisch zu dokumentieren. Die maßstäblichen Zeichnungen (1:100 oder 1:50) sollen je einen Grundriss aller Etagen sowie einen Längs- und einen Querschnitt durch das Gebäude einschließlich des Dachstuhls umfassen. Sofern entsprechende Blätter aus den Bauakten vorliegen und dem tatsächlich gebauten Bestand entsprechen, werden diese als ausreichend angesehen. Die fotografische Erfassung der Gebäude ist in Schwarz - Weiß und mit Abzügen im Format 13 x 18 cm anzufertigen. Sie soll in Überblicksaufnahmen aus unterschiedlichen Blickwinkeln die Einordnung in den naturräumlichen bzw. betrieblichen Zusammenhang wiedergeben, Frontaufnahmen aller freien Fassaden umfassen (sinnvollerweise ohne Grünbewuchs, der also zuvor entfernt werden sollte), sowie gestalterische und konstruktiv prägende Details festhalten. Dazu gehören insbesondere Gliederungselemente und Bau-schmuck der Fassaden, Fenster- und Türgewände, originale Fenster und Türen (außen wie innen), Treppengeländer, Konstruktionsdetails und Knotenpunkte des Dachtragwerks, Kellergewölbe, Dachaufbauten, etc. pp. Die technische Ausstattung ist in digitalen Farbaufnahmen zu dokumentieren, die sowohl auf einem Medienträger als auch in ausgedruckter Form einzureichen sind. Es sind die Lokstände mit den Abzügen darzustellen, die einen Eindruck vom Zusammenwirken der einzelnen Elemente vermitteln. Die Bilder sind zu nummerieren und zu beschriften, die Aufnahmestandorte in Lagepläne und Grundrisse einzutragen.

Der Grund für die denkmalfachliche Zustimmung zum Abbruch liege vor allem in der fehlenden Nutzungsperspektive. Sie ergebe sich zunächst aus der nicht mehr gegebenen betrieblichen Notwendigkeit des Lokschuppens, die jedoch allein nicht ausschlaggebend sein könne. Entscheidend treten hier die Lage und der Zustand des Gebäudes hinzu. Ohne den Zusammenhang mit dem Empfangsgebäude des Bahnhofs Markkleeberg-Gaschwitz verbleiben die in Rede stehenden Bahnhofsgebäude ohne jeglichen Zusammenhang an freier Strecke und werden weder wahrgenommen noch dränge sich eine anderweitige Nutzung auf. Varianten zur Nachnutzung wurden vom Vorhabenträger betrachtet, seien aufgrund der hohen Kontamination des Bestandes als nicht umsetzbar eingeschätzt worden. Der Lokschuppen habe zweifels-ohne eine hohe technik- und eisenbahngeschichtliche Bedeutung, sei aber in seinem Bestand so reduziert, dass dessen Aussagefähigkeit kaum noch gegeben sei. Die geforderte Dokumentation stelle sicher, dass diese Merkmale auch weiterhin bekannt blieben und z. B. für Forschungen zur Verfügung stehen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin hat die Berücksichtigung der Forderungen zugesagt. Einer weiteren Entscheidung bedarf es daher nicht.

A.5.2.2 Landratsamt Leipzig, Stabsstelle des Landrates, Wirtschaftsförderung / Kreisentwicklung

Stauffenbergstraße 4, 04550 Borna

Schreiben vom 17.10.2022

Belange Wasser / Abwasser

Die Entsiegelung werde wasserwirtschaftlich positiv bewertet. Von der Maßnahme seien keine wasserrechtlichen Belange betroffen und auch keine wasserrechtlichen Entscheidungen erforderlich. Die Erteilung eines Benehmens sei somit entbehrlich. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehe zum o. g. Vorhaben kein Einwand.

Belange Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes gebe es keine Bedenken zum Vorhaben, wenn die in der vorgelegten Schallprognose zum Baulärm (Stand Oktober 2021) erforderlichen Maßnahmen zum Schallimmissionsschutz umgesetzt würden. Die Schallschutzmaßnahmen seien alle unter Punkt 6.4 des Gutachtens aufgeführt. Für die Prüfung von entstehenden Erschütterungen sei das LfULG zuständig.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin sieht vor, alle aufgeführten Schallschutzmaßnahmen gemäß Punkt 6.4 des Gutachtens auszuführen. Außerdem werde wie in der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung empfohlen, ein Schutzmaßnahmenkonzept erstellt und mit dem Landesamt für Umwelt, Geologie und Landwirtschaft (LfUGL) abgestimmt. Einer weiteren Entscheidung bedarf es daher nicht.

Belange Natur- und Landschaftsschutz

Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange seien plausibel dargestellt. Mit den vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungs- sowie CEF-Maßnahmen könne der § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Anwendung kommen. Der UNB des Landkreises Leipzig seien die Untersuchungsberichte zu senden.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin hat der Forderung zugesagt. Einer Entscheidung bedarf es daher nicht.

Belange Altlasten / Bodenschutz / Abfallrecht

Aus altlastenrelevanter Sicht könne dem Vorhaben zum derzeitigen Kenntnisstand auf Grund der im Antrag beschriebenen Information/geplanten Vorgehensweise nicht zugestimmt werden.

Im Sächsischen Altlastenkataster liege ein Eintrag unter der Altlastenkennziffer 79200644 und der Bezeichnung ehemalige Kesselwagenwäsche/Bahnhof Gaschwitz vor.

Gemäß der Stellungnahme der damaligen Fachbehörde vom Dezember 2000 zur Altlastenuntersuchung Bahnhof Gaschwitz im August 1991 und Oktober 1992 seien mittels RKS unterhalb der Montage/Wartungsgruben MKW Gehalte in Größenordnungen von bis zu 5.590 mg/kg erkundet worden. Ein Belassen der Wartungsgruben und Perforieren der Bodenplatte wie im Erläuterungsbericht zum Planvorhaben beschrieben sei fachlich nicht nachzuvollziehen.

Die im Erläuterungsbericht aufgeführte Altlastenauskunft vom 20.09.2020 mit ihren Ausführungen zu ALF 074 und ALF 075 seien der unteren Bodenschutzbehörde nicht bekannt.

Die Planung sei diesbezüglich zu überarbeiten und ggf. vorhandene Unterlagen zu diversen Erkundungsarbeiten am Standort zur Bewertung beizufügen.

Aus abfallrechtlicher Sicht seien die unter Pkt. 10.5 des Erläuterungsberichtes (Planungsstand: 01.07.2022) enthaltenen Maßnahmen einzuhalten. Das durch den bauausführenden Unternehmer zu erstellende vorhabenbezogene Entsorgungs- und Verwertungskonzept sei der Unteren Abfallbehörde unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.

Folgende Hinweise seien bei der Bauausführung zu beachten:

- Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte bzw. gefährliche Stoffe / Abfälle vorgefunden, seien diese zu separieren und zu untersuchen. Anhand der Untersuchungsergebnisse sei über eine Verwertung, Behandlung oder Entsorgung des anfallenden kontaminierten Materials zu entscheiden. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle habe entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen und sei dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig nach Aufforderung nachzuweisen. Die Entsorgung / Verwertung und Lieferung sei nachweislich und lückenlos zu dokumentieren.
- Während der Bauausführung sei auf eine Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in Bezug auf die anfallenden Bauabfälle zu achten. Das Getrenntsammlungsgebot der Gewerbeabfallverordnung sei strikt umzusetzen und zu dokumentieren. Entsprechend § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung haben Erzeuger und Besitzer von Bauabfällen diese getrennt nach Abfallarten zu er-

fassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

- Das Recycling und die Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen, in denen Asbest enthalten sei, seien unzulässig. Asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle müssen daher auf geeigneten Deponien beseitigt werden.
- Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling sowie die Verwertung von Abfällen hätten Vorrang vor deren Beseitigung (§ 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 KrWG). Nicht kontaminierter Bauschutt, Straßenaufbruch sowie Asphalt seien zur Wiederverwendung vorzubereiten und dem Recycling zuzuführen (§ 6 Abs. 1 KrWG).
- Die bei den Baumaßnahmen anfallenden mineralischen Abfälle dürfen (soweit sie nach § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten seien) nicht auf Deponien abgelagert werden. Im Rahmen der Baumaßnahme nicht verwertbarer Bodenaushub sei anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit er nach § 7 Abs. 4 KrWG zu verwerten sei.
- Die bei der Bauvorbereitung und -durchführung anfallenden Abfälle zur Beseitigung seien einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage gemäß § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zuzuführen. Die Beseitigung habe unter Verwendung der entsprechenden Unterlagen gemäß § 26 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) zu erfolgen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 26.01.2023 ihren Antrag dahingehend abgeändert, dass sie nunmehr auch die Wartungsgruben ausbauen und das anfallende Material fachgerecht entsorgen wird. Auch wenn es auf die Zustimmung des Landkreises Leipzig für die Genehmigung des Vorhabens grundsätzlich nicht ankommt, sind die vom Eisenbahn – Bundesamt geteilten Bedenken, gegen das Belassen der Wartungsgruben und Perforieren der Bodenplatte nach Antragsumstellung ausgeräumt. Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner Entscheidung oder Regelung in der Plangenehmigung.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin in Ihrer Erwiderung vom 07.12.2022 zugesichert, den Hinweisen zur Bauausführung zu folgen. Auch insoweit bedarf es daher keiner weiteren Entscheidung.

Belange Forst

An die Vorhabenfläche grenze im Westen unmittelbar Wald im Sinne § 2 Sächsisches Waldgesetz an. Entsprechend der eingereichten Unterlagen erfolge kein Eingriff in diese Flächen. Unter diesen Voraussetzungen bestünden aus Sicht der unteren Forstbehörde keine Bedenken oder Hinweise.

Hinweis

Aktuell befinde sich das Verfahren noch in Prüfung des Bauaufsichtsamtes. Insofern deren Belange betroffen sowie Hinweise oder Anregungen vorgelegt würden, erfolge seitens des Landkreises Leipzig eine Nachreichung.

A.5.2.3 Landratsamt Leipzig, Stabsstelle des Landrates, Wirtschaftsförderung / Kreisentwicklung

Staufenbergstraße 4, 04550 Borna

Schreiben vom 09.11.2022

Belange Bauordnung

Zum Vorhaben seien unter anderem nachstehende Auszüge aus der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) zu berücksichtigen:

§ 1 SächsBO (auszugsweise)

- (2) Die Vorschriften der Teile 1 bis 5 und des Teils 7 dieses Gesetzes gelten nicht für
1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetriebe, ausgenommen Gebäude;

§ 3 SächsBO

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang | der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.

§ 61 SächsBO (auszugsweise)

(3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von

1. Anlagen nach Absatz 1,
2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3 und
3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

Im Übrigen sei die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei nicht freistehenden Gebäuden müs-

se die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut sei, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden. Die Beseitigung sei, soweit notwendig, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. Satz 3 gelte nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut sei. § 72 Absatz 6 Nummer 3, Absatz 8 gelte entsprechend.

Entscheidung: Aus den Ausführungen des Landkreises, die sich in der Wiedergabe von Normen der sächsischen Bauordnung erschöpfen, lassen sich weder Forderungen die der Landkreis bezogen auf das konkrete Vorhaben stellt entnehmen. Noch sind hieraus etwaige Anordnungen oder Entscheidungen des Eisenbahn-Bundesamtes abzuleiten.

Belange Denkmalschutz

Baudenkmalpflege:

Die untere Denkmalschutzbehörde erhebe gegen diese Planung Einwände, da es sich hierbei um den Abbruch des denkmalgeschützten Lokbahnhofes (bestehend aus Lokschuppen mit angrenzender ehem. Wasserstation und Resten der Gleisanlagen) handle:

Lokbahnhof bestehend aus Lokschuppen mit angrenzender ehem. Wasserstation und Resten der Gleisanlagen; Zeugnisse der Verkehrsgeschichte, zum Bahnhof Gaschwitz gehörig, der in der Vergangenheit für den regionalen Eisenbahnverkehr seit 1870 als Haltepunkt an der bereits 1842 eröffneten Strecke Leipzig-Altenburg und besonders als bedeutender Rangierbahnhof für Güterverkehr eine wichtige Rolle spielte, von verkehrsgeschichtliche und technikgeschichtlich von Bedeutung.

Das Öffentliche Erhaltungsinteresse resultiere aus seiner verkehrsgeschichtlichen und technikgeschichtlichen Bedeutung. Dass das Objekt als Kulturdenkmal erfasst sei, wurde bereits mit E-Mail vom 20.10.2020 mitgeteilt. Aufgrund der aktuellen Aktenlage / der eingereichten Unterlagen, könne keine Abbruchgenehmigung in Aussicht gestellt werden. Es werde daher empfohlen, sich dringend mit dem zuständigen Bearbeiter in Verbindung zu setzen. Es werde zudem empfohlen, vor Einreichung des Antrages auf Abbruch eine Ortsbesichtigung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde durchzuführen.

Gründe: Die Genehmigungspflicht für o. g. Vorhaben ergebe sich aus § 12 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG). Der Lokbahnhof sei nach § 2 SächsDSchG vom 03. März 1993 (SächsGV Bl. 14/1993 S. 229 in der aktuellen Fassung) als Kulturdenkmale erfasst, geschützt und in der Liste der Kulturdenkmale des

Freistaates Sachsen eingetragen. Das Vorhaben betreffe das Kulturdenkmal und sei nach § 12 Abs. 1 SächsDSchG genehmigungspflichtig. Nach § 12 Abs. 1 des SächsDSchG dürfe ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. wiederhergestellt oder instandgesetzt werden,
2. in seinem Erscheinungsbild oder in seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden,
3. mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,
4. aus seiner Umgebung entfernt werden,
5. zerstört oder beseitigt werden.

Über die Erteilung oder Versagung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung habe die zuständige Denkmalschutzbehörde mit den Denkmalfachbehörden gemäß § 4 SächsDSchG zu entscheiden.

Bodendenkmalpflege:

Die untere Denkmalschutzbehörde erhebe gegen die Planung keine Einwände, da die zu vertretenden denkmalpflegerischen Belange nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht berührt würden.

Entscheidung: Die Forderung wird mit folgender Begründung zurückgewiesen. Es ist zunächst klarstellend darauf hinzuweisen, dass nach §§ 74 Abs. 6 S. 2; 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG neben der Plangenehmigung keine weiteren anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen erforderlich sind. Es bedarf daher auch keiner weiteren denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde für die Legalisierung des Vorhabens.

Darüber hinaus ist die Forderung der unteren Denkmalschutzbehörde, den Lockschuppen zu erhalten, unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen vom 17. November 2022 zurückzuweisen. Das Eisenbahn-Bundesamt schließt sich dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen als der nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz zuständigen Fachbehörde in seiner denkmalrechtlichen Bewertung an, wonach der Lockschuppen, auf Grund seiner Lage und Überformungen des Areals insgesamt, nicht mehr im Zusammenhang mit dem Empfangsgebäude des Bahnhofes Markkleeberg-Gaschwitz gesehen werden kann. Zudem ist der Lockschuppen bereits in seinem Bestand so reduziert, dass dessen Aussagefähigkeit kaum noch gegeben ist. Eine Erhaltung des Lockschuppens ist daher unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen.

Hinweise:

Ausführende Baufirmen seien schriftlich durch den Bauherrn auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Auszug § 20 SächsDSchG:

(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

(2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

Die zuständige Fachbehörde sei das Landesamt für Archäologie Sachsen, Tel: 0351/89260.

Entscheidung: Einer Entscheidung bedarf es nicht. Es wird auf Punkt A.4.7 verwiesen.

A.5.2.4 Stadt Böhlen

Karl-Marx-Straße 5, 04564 Böhlen

Schreiben vom 20.10.2022

Der geplante Rückbau der genannten Gebäude sowie die Anpflanzung von Gehölzen werde seitens der Stadt Böhle begrüßt. Durch die Beseitigung der baufälligen Gebäude würden nicht nur Gefahrenpotentiale für die Öffentlichkeit beseitigt und dem Vandalismus vorgebeugt, sondern auch ein städtebaulicher Missstand beseitigt.

Allerdings sei die Aussage in Pkt. 9.2.8 Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ im Erläuterungsbericht aus Sicht der Stadtverwaltung Böhlen nicht richtig. Hier werde geäußert, dass nur der Lokschuppen und nicht das Bürogebäude und das Kesselhaus unter Denkmalschutz stehen. Die Eintragung in der Liste der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen laute:

- Lokschuppen und funktionale Gebäude mit Wohnungen des Güterbahnhofs Gaschwitz,

das sollte die gesamten Gebäude des Vorhabens einschließen. Die Stadtverwaltung Böhlen empfehle für den Rückbau einen Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leipzig zu stellen. Des Weiteren sollten keine Transporte über die verlängerte Straße des Friedens erfolgen, da die Straßendecke in diesem Abschnitt nur sandgeschlämmt und sonst nicht weiter befestigt sei.

Entscheidung: Nach §§ 74 Abs, 6 S. 2; 75 Abs, 1 S, 1 1 HS VwVfG sind neben der Plangenehmigung keine weiteren anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen erforderlich. Es bedarf daher auch keiner weiteren denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde für die Legalisierung des Vorhabens. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung zum Rückbau des Lockschuppens ist daher nicht erforderlich.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin zugesagt den Hinweis zum Transport über die verlängerte Straße des Friedens zu folgen. Einer weiteren Entscheidung bedarf es daher nicht.

A.5.2.5 Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH

Johannisgasse 7/9, 04103 Leipzig

Schreiben vom 25.10.2022

Die auf dem Flurstück 285/2 der Gemarkung Großdeuben befindlichen Betriebsanlagen der Deutschen Bahn (Lokschuppen, Bürogebäude, Kesselhaus) sollen zurückgebaut werden. Aus den vorliegenden Unterlagen seien keine Berührungspunkte mit den Belangen der Leipziger Wasserwerke festzustellen.

Im Umfeld der Baumaßnahme befindet sich eine alte Trinkwasserleitung DN 400 St, die nicht mehr in Betrieb sei. Deren Lage sei in der Unterlage 03_1 Lageplan skizziert; eine Betroffenheit sei zunächst nicht zu erwarten. Sofern bei den Abrissarbeiten dennoch Leitungsabschnitte offengelegt würden, können diese bei Bedarf zurückgebaut werden, wobei die im Erdreich verbleibenden Abschnitte wieder zu verschließen seien. Im Erläuterungsbericht werde diese Leitung als „Abwasserleitung“ bezeichnet; dies sei zu korrigieren.

Technische Voraussetzungen:

Der Bestand an wasserwirtschaftlichen Anlagen sei aus beiliegendem Bestandsplan auszugsweise ersichtlich und könne digital in der Plankammer, Unternehmensbereich Net-

ze, Team Geoinformation (Tel.: 0341 969-2389, E-Mail planauskunft.wasserwerke@L.de) abgefordert werden.

Weitere zu beachtende Hinweise:

Unter der Voraussetzung der Einhaltung und Beachtung der in dieser Stellungnahme aufgeführten Bedingungen und Hinweise werde dem Bauvorhaben zugestimmt.

Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hiermit abgegebene Stellungnahme ausschließlich aufgrund des derzeitigen Tatsachen- und Kenntnisstandes ausgefertigt wurde. Zukünftige Änderungen der aktuellen Gegebenheiten (z.B. öffentlicher Anlagenbestand, Zustand und Auslastung der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen), der rechtlichen und technischen Bewertungsgrundlagen oder der zu berücksichtigenden natürlichen und demographischen Bedingungen seien nicht ausgeschlossen und könne eine Änderung der hier getroffenen Aussagen und hieraus folgende Erfordernisse für weitergehende grundstücksbezogene Vorkehrungen bedingen.

Änderungen von Ver- und Entsorgungskonzeptionen können nach Abgabe der Stellungnahme leider nicht automatisch nachgereicht werden; ggf. werde um eine erneute Beteiligung bzw. Abfrage gebeten.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der Hinweise zugesagt. Einer weiteren Entscheidung bedarf es daher nicht.

A.5.2.6 DB AG, DB Immobilien

Tröndlinring 3, 04105 Leipzig

Schreiben vom 24.10.2022

Im Bereich des o. g. Bauvorhabens bestehe noch einen Mietvertrag für eine Baustelleneinrichtung und Zufahrt mit der DB Netz AG für das Bauvorhaben „ESTW Gaschwitz / Böhlen 3. Bauabschnitt“ bis ca. Jahr 2025. Hier seien Abstimmungen insbesondere zur Zufahrt im Bereich des Bürogebäudes erforderlich.

Hinsichtlich der Betroffenheit in den Rechten des Grundstückseigentümers bestehe kein Einwand gegen das geplante Bauvorhaben. Die Inanspruchnahme der BE- Fläche und Zufahrt sei mindestens 6 Wochen vorher mit Plan, Flächengröße, Nutzungszeitraum und zu belastender Kostenstelle für das Bauvorhaben (KOST) der DB AG, DB Immobilien, Region Südost, Betriebsimmobilien Südost 1, Tröndlinring 3, 04105 Leipzig, schriftlich anzuzeigen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin folgt der Forderung zur Abstimmung insbesondere der Zufahrt im Bereich des Bürogebäudes mit dem Bauvorhaben „ESTW Gaschwitz / Böhlen 3“. Die Inanspruchnahme der BE-Flächen und der Zufahrt hat die Vorhabenträgerin 6 Wochen vor Baubeginn mit den geforderten Unterlagen der DB AG, DB Immobilien, Region Südost, Betriebsimmobilien Südost 1 schriftlich anzuzeigen.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Hinweise

Soweit in den Planunterlagen konkrete Termine für die geplante Baudurchführung der Maßnahmen angegeben werden, unterliegen diese grundsätzlich nicht der Plangenehmigung.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Rückbau Lokschuppen, Bürogebäude und Kesselhaus in Großdeuben“ hat im Wesentlichen den ersatzlosen Abbruch des Gebäudeensambles zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 10,500 bis 10,560 der Strecke 6362 Leipzig-Connewitz - Hof(Saale) in Böhlen (Stadtteil Großdeuben).

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Regionalbereich Südost (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 28.02.2022, Az. I.NA-SO-RS, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau Lokschuppen, Bürogebäude und Kesselhaus in Großdeuben“ beantragt. Der Antrag ist am 07.03.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, eingegangen.

Mit Schreiben vom 07.04.2022 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Vorhabenträgerin auf Mängel in den Antragsunterlagen hingewiesen und um Überarbeitung gebeten. Die überarbeiteten Unterlagen der Vorhabenträgerin sind am 15.07.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.04.2022, Az. 521ppw/022-2022#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Mit Schreiben vom 24.08.2022 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Benehmensherstellung eingeleitet. Die Frist zur Stellungnahme endete am 25.10.2022. Nachfolgender Träger öffentlicher Belange wurde beteiligt:

- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
- Landratsamt Landkreis Leipzig
- Stadt Böhlen
- Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
- DB AG, DB Immobilien

Mit E- Mails vom 01.11.2022, 15.11.2022 und 24.11.2022 hat das Eisenbahn-Bundesamt die eingegangenen Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und um Gegenstellungnahme gebeten. Die Erwidernng der Vorhabenträgerin erfolgte mit E-Mail vom 07.12.2022.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landkreis Leipzig Schreiben vom 17.10.2022, Az.: VIS – PG 34/2022 Schreiben vom 09.11.2022 (Nachlieferung)
2	Stadt Böhlen Schreiben vom 20.10.2022
3	Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH Schreiben vom 25.10.2022
4	DB AG, DB Immobilien Schreiben vom 24.10.2022
5	Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 17.11.2022

Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Erwidernng der Vorhabenträgerin forderte das Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 03.01.2023 die Vorhabenträgerin auf, zum Sachverhalt der Wartungsgruben unter wasser- und bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten noch einmal Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin ging am 30.01.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt ein. Im Zuge dieser Sachverhaltsermittlung erfolgte die 1.Änderung der Antragsfassung durch die Vorhabenträgerin.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Südost.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß § 7 Abs.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben, einem sogenannten Screening-Verfahren - einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist - zu unterziehen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVP. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVP genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden von der Vorhabenträgerin im Wesentlichen dargestellt. Für weitere Einzelheiten wird an dieser Stelle auf die Planunterlagen verwiesen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit der in Punkt B.1.2 genannten verfahrensleitenden Verfügung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVP.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Bauwerke sind seit mehreren Jahren ungenutzt und sind für den Bahnbetrieb nicht mehr notwendig. Es befinden sich keine in Betrieb befindlichen Anlagen in den Gebäuden. Durch die massive Durchfeuchtung, defekte Dächer und den mangelhaften baulichen Zustand können die Gebäude nicht genutzt werden. Um das Gefahrenpotential für die Öffentlichkeit zu beseitigen und um Vandalismus vorzubeugen, ist der Abbruch vorgesehen.

Die Baumaßnahme ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

Die vorliegende Planung löst keine wesentliche Änderung der bestehenden Entwässerungssituation aus. Durch den Abbruch wird die natürliche Versickerung des Niederschlagswassers im Bereich der Gebäudefläche wiederhergestellt. Da es keine Veränderungen hinsichtlich der Einleitung bzw. Vorflut gibt, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat vorsorglich Auflagen zum Gewässerschutz erlassen (Punkt A.4.1). Damit ist das Vorhaben mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Hieraus ergibt sich die Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die vorliegende Planung wird diesen Anforderungen gerecht.

Die Vorhabenträgerin hat einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit dem Ziel erstellt, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder vermindern sowie nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren. Darin hat sie gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG die entsprechenden Angaben zu Art und Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs angemessen dargestellt.

Durch die Einsetzung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung gemäß den Vorgaben des Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes, wird zudem sichergestellt, dass die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen fachgerecht ausgeführt werden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme kommen wird und auch insgesamt keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt verbleiben.

Die vorgesehenen Änderungen sind auf Flächen vorgesehen, die dem Eisenbahnzwecke zu dienen bestimmt und entsprechend vorgeprägt sind.

Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes führen die geplanten Baumaßnahmen nicht zu unlösbaren Konflikten im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege. Nach Abschluss der Baumaßnahmen verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

B.4.4 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Von dem Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine gesetzlich geschützten Biotope § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) berührt. Konflikte zum Biotopschutz bestehen demnach nicht.

Die Betroffenheit besonderer Schutzgebiete im Sinne §§ 23 bis 29 BNatSchG ist zu verneinen.

B.4.5 Artenschutz

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erarbeitet und sind Inhalt der Maßnahmenblätter. Die Maßnahmen stellen sicher, dass eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für gesetzlich besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vermieden wird. Alle europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie

(Richtlinie 79/409/EWG) sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt. Daher sind die erforderlichen Baufeldfreimachungen, analog den Vorgaben des § 39 BNatSchG bzw. § 25 SächsNatSchG, im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. vorgesehen. Durch das Anbieten von Ersatzquartieren im Rahmen einer sogenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) wird eine Verletzung des Beschädigungsverbots geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer europarechtlich geschützten Fledermausart und von drei europäischen Vogelarten infolge der Gebäudeabbrüche vermieden. Das geplante Vorhaben ist unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für alle geschützten Arten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, als zulässig einzustufen.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die auf einer Baustelle betriebenen Maschinen und die Baustelle selbst stellen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 2 bzw. Nr. 3 BImSchG dar. Als Bewertungsmaßstab für den Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Lärmimmissionen aus dem Baustellenbetrieb ist hierbei die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift heranzuziehen. Sie enthält nach Schutzwürdigkeit der Gebiete gestaffelte Immissionsrichtwerte (Ziff. 3.1.1 AVV Baulärm).

Vorliegend erstellte die Vorhabenträgerin eine Schalltechnische Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Unterlage 7). Hierin sind die baubedingten Immissionen prognostiziert und die Betroffenheit hinsichtlich einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ermittelt worden. Es wurden die Betriebszeiten und Einsatzbereiche der Baumaschinen entsprechend der Bauablaufplanung berücksichtigt. Bei der Berechnung der Immissionspegel wurden Abschirm- und Reflexionswirkungen von Gebäuden sowie topographische Gegebenheiten berücksichtigt. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm wurde anhand der so berechneten und prognostizierten Immissionspegel beurteilt. Dies genügt dem Maßstab der Plangenehmigung, bei der es - wie auch bei der Planfeststellung - um die Identifikation von Lärmkonflikten und deren Bewältigung geht.

Stellt der Baulärm eine schädliche Umwelteinwirkung dar, weil die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden und hiervon die Nachbarschaft betroffen ist, ist der Bauherr gem. § 22 Abs.1 Nr.1, Nr.2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird, und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt bleibt. Diese Pflicht des Bauherrn wird ergänzt um die Pflicht der Plangenehmigungsbehörde die Auswirkungen des Planvorhabens auf Dritte und damit auch die mit dem Bau verbundenen Auswirkungen durch Baulärm auf die Nachbarschaft zu prognostizieren, in die Abwägung einzustellen und zu Gunsten Betroffener erforderlichenfalls Schutzauflagen oder dem Grunde nach Entschädigungsansprüche vorzusehen. Die Vorhabenträgerin hat für die im Schallgutachten prognostizierte Überschreitung der Grenzwerte nach AVV Baulärm ein Gesamtmaßnahmenpaket von Schutzvorkehrungen geplant. Ergebnistabelle Richtwertüberschreitung AVV Baulärm (Tag)

Immissionsort	Immissionsrichtwert [dB(A)]	Beurteilungspegel [dB(A)]	Überschreitung [dB(A)]
Straße des Friedens 2	65	75	10
Orchideen-weg 20	55	54	-
Schulstraße 1	55	52	-
Straße des Friedens 8	55	54	-

Geplante Schutzvorkehrungen:

- Verwendung von Schall- und emissionsarmen Baumaschinen und Bauverfahren
- durch das beauftragte Bauunternehmen werden ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen (siehe 32 BImSchV [15])
- die Baustelle wird zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes geplant, eingerichtet und betrieben

- bei der Baustelleneinrichtung werden Baumaschinen, die an einem festen Standort betrieben werden können, so positioniert, dass sie sich möglichst weit entfernt von den maßgeblichen Immissionsorten befinden, bei der Wahl des Standortes wird soweit möglich die schallabschirmende Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse ausgenutzt
- beim Einsatz des Abbruchbaggers wird auf eine lärmarme Zerlegung geachtet
- es wird darauf geachtet, dass der Verladevorgang lärmarm erfolgt
- Leerfahrten werden vermieden und bei Pausen oder Stillstand werden die Baumaschinen stillgelegt
- die einzelnen Baugeräte werden mit Schalldämpfern versehen
- umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen
- umfangreiche Instruktion der Arbeiter und insbesondere der Maschinenführer auf der Baustelle
- Die Bewohner des Gebäudes „Straße des Friedens 2“ werden mit verbleibenden Überschreitungen der „grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle“ ab 70 dB(A) am Tag durch umfassende Information in den Bauablauf eingebunden. Es wird Ersatzwohnraum bereitgestellt, um „nachteilige Wirkungen“ und daraus ableitbare weitere Folgemaßnahmen zu vermeiden.

Bei der Baulärbetrachtung gilt der in § 41 BImSchG geregelte Vorrang des aktiven vor dem passiven Schallschutz nicht, da hiervon nur die Schallimmissionen des Straßen- und Schienenverkehrs erfasst werden (BVerwG, Urteil vom 19.März 2014, Az. 7 A 24.12).

Nach § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV bleiben weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe unberührt. Das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) ist eine solche weitergehende landesrechtliche Vorschrift. Die §§ 4 bis 6 des SächsSFG enthalten Verbote zum Schutze der Sonn- und Feiertage. Nach § 4 Abs. 2 SächsSFG sind an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen öffentlich

bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten. Dies gilt zwar nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 Sächs-SFG nicht für den Betrieb der Eisenbahnen und sonstiger Unternehmen, die der Personenbeförderung dienen, jedoch aber gilt diese Einschränkung für Baumaßnahmen der Eisenbahnunternehmen. Nach § 7 Abs. 1 SächsSFG kann im Einzelfall aus wichtigem Grund eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der §§ 4 und 6 erteilt werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz in Punkt A.4.5 erlassen. Danach ist das Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

B.4.6.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Anhaltswerte der Tabelle 2 der DIN 4150-2 gelten grundsätzlich nur für Erschütterungseinwirkungen bis zu 78 Tagen (Abschnitt 6.5.4.2). Länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen sollen dann nach den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls beurteilt werden.

Etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für keines der Gebäude bei den geplanten Bauverfahren zu erwarten.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz in Punkt A.4.5 erlassen. Danach ist das Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die ursprünglichen Bodentypen im Umfeld der Gebäude wurden durch Gleisanlagen sowie durch Aufschüttungen überprägt. Die Böden sind somit anthropogenen Ursprungs oder stark anthropogen verändert. Diese veränderten Böden haben eine geringe Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen und sie haben auch eine geringe Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Im Bereich der Lokhalle liegt eine Altlastenverdachtsfläche (ALVF 074). Bei Bodeneingriff ist mit kontaminierten Boden zu rechnen ebenso beim Abbruch der Bausubstanz. Das abzubrechende Kesselhaus und das Bürogebäude grenzen unmittelbar an die sanierte Altlastenverdachtsfläche (ALVF 02093-075, Kesselwagenwäsche) an. Während der Sanierung wurde der Quellbereich entfernt. Es ist mit Restbelastungen und Belastungen in den

Randbereichen zu rechnen. Die Bedeutung der Funktion des Bodens ist als gering einzustufen.

Die Altlastenverdachtsflächen sind bekannt und bei der Baudurchführung zu berücksichtigen sowie die Entsorgung nachzuweisen. Die Nachweispflichten begründen sich auf § 51 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 KrWG über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle auf Anordnung der zuständigen Behörde.

B.4.8 Kampfmittel

Im vorgesehenen Baubereich sind dem Kampfmittelbeseitigungsdienst keine Belastungen mit Kampfmitteln bekannt. Der Vorhabenträgerin bleibt freigestellt, auf eigene Kosten vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenvorsorge durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Informationen zur möglichen Kampfmittelbelastung liefern ferner die bekannten Erkundungen/Dokumentationen des Ing.-Büros H.G. Carls, Würzburg (Luftbilddatenbank).

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Flächen, die zur Ausführung der nötigen Arbeiten erforderlich sind (einschließlich Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen), bzw. Flächen im Bereich der Anlagen selbst sind in Besitz und unter Verwaltung der Vorhabenträgerin. Sonstige Rechte Dritter werden nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

B.4.10 Kapazität

Von den geplanten Maßnahmen sind keine Anschlussbahnen betroffen. Einschränkungen der Streckenkapazität ergeben sich nicht.

B.5 Gesamtabwägung

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung ist gemäß den Stellungnahmen der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche oder Belange durch das Vorhaben berührt sind, geeignet, die planerischen Ziele im Sinne der Daseinsvorsorge und unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zu erreichen. Die Planung berücksichtigt, ergänzt durch die Nebenbestimmungen der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung, in ausgewogenem Maße die Interessen der beteiligten Fachbehörden und Dritter. Die Umweltverträglichkeit wurde bereits unter einem gesonderten Punkt der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung beurteilt.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurden durch das Eisenbahn-Bundesamt im Verfahren beteiligt. Für das Eisenbahn-Bundesamt ist nicht erkennbar, dass weitere öffentliche Belange berührt sein könnten. Das gilt auch für die Betroffenen. Das abwägungserhebliche Material wurde daher vollständig ermittelt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die überwiegende Mehrzahl vorhabenbezogener Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurde in der Plangenehmigung berücksichtigt. Das Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Sächsischen Obergericht
Ortenburg 9, 02625 Bautzen**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Dresden
Dresden, den 06.02.2023**